

**Änderungstarifvertrag Nr. 3**

vom 20. DEZ. 2013

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Sozialmedizinischen Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TV-Ärzte-SMD/DRV KBS)**

vom 8. Juli 2010

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),  
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands,

einerseits

und

dem Marburger Bund, Bundesverband,  
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1 Änderungen des TV-Ärzte-SMD/DRV KBS

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Sozialmedizinischen Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TV-Ärzte-SMD/DRV KBS) vom 8. Juli 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. November 2012, wird wie folgt geändert:

### 1. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe II

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 5: nach elfjähriger fachärztlicher Tätigkeit“

#### b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 5: nach elfjähriger fachärztlicher Tätigkeit“

#### c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit“

#### d) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe V

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit“

### 2. § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage. <sup>3</sup>Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“

3. In § 40 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „30. November 2014“ ersetzt.
4. Die Anlage zu § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

## § 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Bochum/Berlin, den *11.02.2014*

Für die  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

*Jakob.*

Prof. Dr. Jakob  
stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

Für den  
Marburger Bund

Der 1. Vorsitzende

*Rudolf Henke*

Rudolf Henke

Der 2. Vorsitzende

*Andreas Botzlar*

Dr. Andreas Botzlar

## Anlage

**Tabelle TV-Ärzte-SMD/DRV KBS**  
(vom 01.01.2013 bis 31.12.2013)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
V	5.928,06	6.450,66	6.909,92	7.432,51	7.500,00	
IV	5.220,71	5.743,30	6.202,56	6.725,15	6.800,00	
III	5.067,62	5.590,22	5.978,72	6.484,77	6.584,77	
II	4.919,81	5.421,30	5.869,99	6.291,74	6.388,00	
I	3.980,60	4.288,40	4.497,08	4.669,25	4.840,64	

**Tabelle TV-Ärzte-SMD/DRV KBS**  
(ab 01.01.2014)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
V	6.046,63	6.579,67	7.099,11	7.581,16	7.650,00	
IV	5.325,12	5.858,17	6.326,61	6.859,66	6.936,00	
III	5.168,97	5.702,03	6.098,30	6.575,56	6.729,00	
II	5.018,21	5.529,73	5.987,39	6.379,82	6.529,00	
I	4.036,33	4.348,44	4.560,04	4.734,62	4.937,45	

### **Niederschriftserklärung:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Niederschriftserklärungen zum TV-Ärzte-SMD/DRV KBS um folgende Niederschriftserklärung zu ergänzen:

#### **„4. Zu § 27 Abs. 1:**

„Die Tarifvertragsparteien sind bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Ärztinnen und Ärzte in der Regel ab dem 7. Jahr mit der Ausübung ärztlicher Tätigkeit ein entsprechend höheres Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit verbunden ist und aufgrund dessen ein erhöhter Erholungsbedarf besteht.“

Die bisherige Niederschriftserklärung Nr. 4 wird Niederschriftserklärung Nr. 5.